

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

vom 9. Juni 1996 (Stand 28. Juli 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 1995¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung²

als Gesetz:³

Art. 1 Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung*

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung.⁴

² Kantonstierarzt und Kantonschemiker koordinieren den Vollzug.

³ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt einen Inspektionsdienst und ein Untersuchungslabor.

*Art. 2** ...

*Art. 3** ...

Art. 4 Aufträge*

¹ Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann Aufträge ausserkantonalen Amtsstellen und Privater ausführen, soweit dadurch der gesetzliche Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

1 ABl 1995, 2005.

2 Lebensmittelpolizei und Gebrauchsgegenstände, SR 817, insbesondere das eidg Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

3 Abgekürzt EG-LMG. Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 angenommen und rechtsgültig geworden; in Vollzug ab 1. Juli 1996.

4 Lebensmittelpolizei und Gebrauchsgegenstände, SR 817, insbesondere das eidg Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

315.1

Art. 5* ...

Art. 6 *Polizeiliche Befugnisse*⁵

¹ Die Kontrollorgane haben folgende polizeilichen Befugnisse:

- a) Feststellung von Personalien;
- b) Kontrolle von Behältnissen und Räumen;
- c) Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen.

² Sie weisen sich bei Amtshandlungen aus.

³ Sie können die Mithilfe der Polizei verlangen, wenn dies für den Vollzug unerlässlich ist.

Art. 7 *Rechtsschutz*⁶

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann der Betroffene schriftlich Einsprache⁷ erheben.

² Die Einsprache enthält einen Antrag und eine Begründung.

³ Einspracheentscheide können mit Rekurs⁸ angefochten werden.

Art. 8 ⁹

Art. 9 ¹⁰

Art. 10 *Referendum*

¹ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹¹

Art. 11 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

5 Art. 50 Abs. 4 LMG in Verbindung mit Art. 24, 28 und 30 LMG.

6 Art. 52 ff. LMG.

7 Zur Einsprache- und Rekursfrist siehe Art. 55 LMG.

8 Zur Einsprache- und Rekursfrist siehe Art. 55 LMG.

9 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

10 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

11 Art. 6RIG, sGS 125.1.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31-79	09.06.1996	01.07.1996
Art. 1	geändert	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 2	aufgehoben	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 4	geändert	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 5	aufgehoben	44-81	28.07.2009	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.06.1996	01.07.1996	Erlass	Grunderlass	31-79
28.07.2009	keine Angabe	Art. 1	geändert	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 4	geändert	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 5	aufgehoben	44-81